

Tätigkeitsmerkmale für den Besonderen Teil Entsorgung

Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Laboranten

Technische Assistenten und Chemotechniker

Magazine, Lager

Entgeltgruppe 3

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.

Entgeltgruppe 5

1. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Entgeltgruppe 6

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Laboranten

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten.

Entgeltgruppe 5

1. Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.

Entgeltgruppe 6

Laboranten mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.

Entgeltgruppe 8

Laboranten und mit Abschlussprüfung, die sich selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 herausheben.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 22 und 29 (zweiter Teil) des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Technische Assistenten und Chemotechniker

Entgeltgruppe 6

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9b

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.
2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 10

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 13 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Niederschriftserklärung

¹Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der Bemerkung Nr. 7 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT für entbehrlich. ²Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „technischen Assistentinnen und technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.